

12

Ein radikales neues europäisches Gesetz, die Urheberrechtsrichtlinie, hat weitreichende Auswirkungen auf das "geistige Eigentum" des Berufsfotografen. Medienanwalt CHARLES SWAN erläutert.

## Europas neufassung der

# Urheberrechtsgesetze

( gute nachrichten für fotografen! )

MAN VERGISST leicht, daß zum Vermögen eines Fotografen nicht nur Sachwerte wie Kameras oder Filmmaterial gehören, sondern auch "geistiges Eigentum", nämlich das fotografische Urheberrecht. Fotografen in den Ländern der Europäischen Union profitieren in diesem Jahr von einem bedeutenden neuen Urheberrechtsgesetz - der Urheberrechtsrichtlinie. Im folgenden untersuche ich die Auswirkungen, die das Gesetz für Fotografen haben wird.

Was das Urheberrecht angeht, gibt es zwei ver-

schiedene Ansätze: das kontinentale System und das angelsächsische System des "gemeinen Rechts". Auf dem europäischen Festland besitzt der Schöpfer eines Fotos oder eines anderen künstlerischen Werkes sogenannte "Urheberrechte", ein Paket verschiedener Rechte, darunter "moralische Rechte" und "wirtschaftliche Rechte". Zu den moralischen Rechten gehört das Recht auf namentliche Nennung und Schutz gegen abträgliche Verwendung des Werks. Zu den wirtschaftlichen Rechten gehört das Recht, Kontrolle über die Veröffentlichung des Werkes zu haben und dafür bezahlt zu werden.

In Großbritannien und den USA bezieht sich der

Fotografenverbände hart gekämpft haben. Der einzelne Fotograf muß es verteidigen, um sein Einkommen zu sichern.

In den meisten europäischen Ländern sind Fotografen immer als Künstler "zweiter Klasse" behandelt worden. In Großbritannien zum Beispiel wurde freiberuflichen Fotografen erst vor kurzem das Urheberrecht für Auftragswerke zugestanden. Vorher lag es beim Auftraggeber, es sei denn, dieser trat es dem Fotografen ab. Diese Regelung betraf nur Fotos und einige andere Arten von künstlerischen Werken. Auch die Laufzeit des Urheberrechts für Fotos (die "Schutzfrist") wurde in

Begriff "Urheberrecht" auf die Rechte, die in anderen europäischen Ländern als "wirtschaftliche Rechte" bezeichnet werden. In Großbritannien wurden vor kurzem auch moralische Rechte eingeführt. Dort wird das Urheberrecht als Eigentumsrecht, in anderen europäischen Ländern als persönliches Recht, fast als Menschenrecht, verstanden, doch die Auswirkungen unterscheiden sich kaum. Das Urheberrecht (oder das wirtschaftliche Recht des Urhebers) ist ein wertvoller Vermögenswert, für den

Großbritannien anders als bei anderen Kunstwerken gehandhabt.

In Großbritannien wurden seit Beginn des Jahrhunderts die meisten künstlerischen Werke bis 50 Jahre nach dem Tod des Urhebers geschützt. Doch Fotos waren bis 1957 nur 50 Jahre nach ihrem Entstehungsdatum geschützt und bis 1989 50 Jahre nach ihrer Veröffentlichung. Das Urheberrecht für alte Fotos kann daher sogar zu Lebzeiten des Fotografen auslaufen.

In manchen anderen



*Gant de trill,  
stockingette & lace  
von Nicolet, Paris  
c.1934.*

europäischen Ländern waren Fotografen noch schlechter dran. Vor einigen Jahren führte ich eine Untersuchung der europäischen Urheberrechtsgesetze durch und entdeckte eine verwirrende Artenvielfalt des Urheberrechtsschutzes, sowie große Lücken beim Schutz für Fotografen.

In Deutschland zum Beispiel waren Fotos, die als "künstlerisch" eingestuft wurden, noch 70 Jahre nach dem Tod des Fotografen geschützt. Das hört sich gut an - doch hat es einen Haken. Ein Foto, das nicht "künstlerisch" genug war, wurde als "einfaches" Foto eingestuft und war nur 25 Jahre nach seiner Entstehung oder Erstveröffentlichung geschützt.

Die Unterscheidung zwi-

Für die heutigen Berufsfotografen wird es zusehends wichtiger, sich urheberrechtlich gegen Bildmanipulation zu schützen.



schen "künstlerischen" und "einfachen" Fotos schuf echte Probleme für Fotografen. Zum Beispiel: jemand verwendet ein Foto ohne Erlaubnis und weigert sich zu bezahlen. Der Fotograf droht, vor Gericht zu gehen. In Großbritannien konnte man andere Begründungen anführen, doch der künstlerische Wert eines Werkes durfte nicht angezweifelt werden. Alle Fotos hatten dieselbe Schutzfrist.

In Deutschland dagegen konnte man argumentieren,

daß ein Foto ein einfaches Foto und kein Kunstwerk ist. Das mag zwar leicht zu widerlegen sein, doch letztendlich mußte ein Richter entscheiden. Wegen der Kosten eines Gerichtsverfahrens schreckten viele Fotografen davor zurück, ihr Recht einzuklagen.

Ähnliche Regelungen galten in Spanien, Italien und den skandinavischen Ländern. Schwedische Fotografen waren noch 50 Jahre nach ihrem Tod geschützt, vorausgesetzt, ihr Foto war von "künstlerischem oder wissenschaftlichem Wert". In der Praxis ignorierten Verleger aber diese Schutzfrist und behandelten weniger bekannte Fotografen, als stünde ihnen nur der normale Schutz von 25 Jahren nach der Entstehung des Fotos zu. In Italien verloren Fotos unter Mussolini jeglichen

Urheberrechtsschutz. Selbst in unserer Zeit wurden Fotos, die keine Originalität oder keinen individuellen Ansatz zeigten, als "bloße Fotos" eingestuft und waren nur 20 Jahre nach ihrer Entstehung geschützt. Selbst künstlerische Fotos wurden stiefmütterlich behandelt: ihre Schutzfrist betrug 50 Jahre, aber nicht nach dem Tod des Fotografen, sondern vom Jahr ihrer Entstehung an gerechnet.

Die neue Richtlinie der EU wird für Fotografen erhebliche Veränderungen bringen. Auf dem Verlagsmarkt waren wegen der unterschiedlichen Urheberrechtsbestimmungen Verzerrungen zu erkennen. Um eine Angleichung zu erreichen, beschloß man ein einheitliches, für alle Mitgliedsländer verbindliches

Minimum an Schutzfrist.

Zwei Möglichkeiten standen zur Auswahl: die bislang übliche Regelung, nämlich 50 Jahre nach dem Tod, oder die deutsche Regelung, die 70 Jahre nach dem Tod vorsah. Man entschloß sich für die längere deutsche Frist.

Interessanterweise rechtefertigte man diese Änderung mit demographischen Erwägungen. Die kürzere Frist von 50 Jahren sollte den Urheber während seiner Lebenszeit und danach seine Kinder und Enkel schützen. Doch weil die Menschen heute länger leben, hielt man es für notwendig, den posthumen Schutz von 50 auf 70 Jahre zu verlängern.

Das hört sich wie ein einfaches Konzept an, doch es wirft viele praktische und rechtliche Probleme auf, wenn man die Auswirkungen durchdenkt. Wir Anwälte haben ebenfalls Grund, über das neue Gesetz dankbar zu sein, wie die Urheber, zu deren Nutzen es eingeführt wurde!

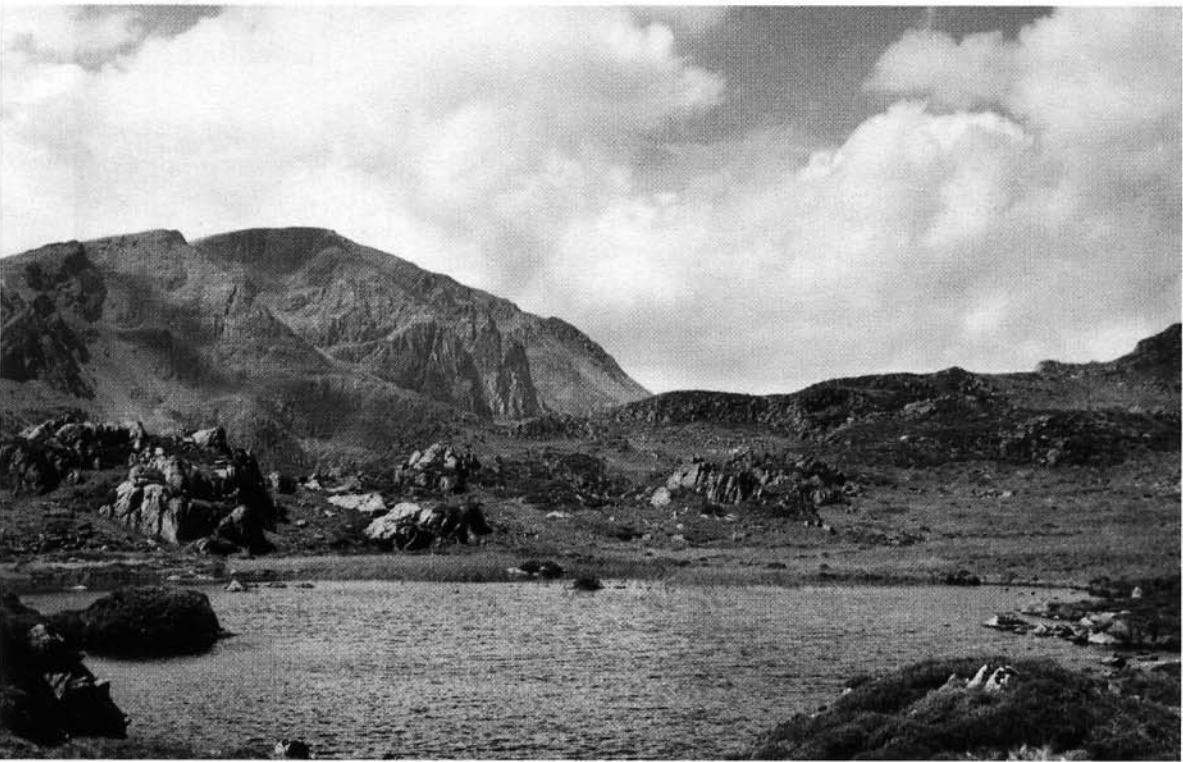
Das Hauptproblem ist: wendet man die neue erweiterte Schutzfrist nur auf Werke an, die nach ihrem Inkrafttreten geschaffen wurden, oder soll man sie auch auf schon existierende Werke ausdehnen?

Würde das Gesetz nur auf neue Werke angewendet, dann wäre die Einführung einfach, doch die "gleichen Bedingungen für alle", die es schaffen sollte, würden erst nach Jahrzehnten erreicht werden. Das neue Gesetz mußte also auch für bestehende Werke gelten.

Das bedeutet, daß jedes Foto (und jedes urheberrechtlich geschützte Werk), das am Stichtag, dem 1. Juli 1995, in einem Mitgliedsland dem



Bill Brandts *Fashion on Sea* aus dem Jahr 1948 wird auf Jahre hinaus von der geplanten Richtlinie über die Urheberrechtsschutzfrist profitieren.



Die Seansichten von W.A Poucher aus dem Jahr 1941 (seit seinem Tod 1988 nicht mehr urheberrechtlich geschützt) sind jetzt aufgrund der Gesetzesänderung wieder geschützt.

Urheberrecht unterstand, automatisch in allen EU-Ländern 70 Jahre nach dem Tod des Fotografen geschützt ist.

Die Radikalität der Richtlinie besteht darin, daß es Werke, die in den meisten europäischen Ländern seit Jahrzehnten nicht mehr dem Urheberrecht unterstehen, wieder schützt. Nehmen wir als Beispiel einen 1945 verstorbenen englischen Fotografen, der 1913 zu arbeiten anfang. Die Fotos, die er 1913 machte, waren seit 1963, also 50 Jahre nach ihrem Entstehen, in Großbritannien nicht mehr urheberrechtlich geschützt. Doch wenn diese Fotos am 1. Juli 1995 in irgendeinem anderen Mitgliedsland noch unter Urheberrecht standen, dann würden sie nun in allen EU-Ländern noch weitere 20 Jahre geschützt, weil der Fotograf vor weniger als 50 Jahren starb.

Die Auswirkungen der neuen Richtlinie werden in Ländern mit bislang kürzeren Schutzfristen, also in Italien und Dänemark, stärker zu spüren sein als etwa in Frankreich oder Deutschland. Doch die Besitzer der erneuerten Urheberrechte werden für die Zeit, in denen ihre Werke nicht geschützt waren, keine Tantiemen erhalten. Nichts, was vor dem 1. Juli 1995 geschah, wird rückwirkend rechtswidrig. In jedem Land werden Vorkehrungen getroffen, um bis zu einem gewissen Grade Verleger zu schützen, die Geld in die Verwertung von ungeschützten Werken investiert haben und denen der neue Status der Werke Schaden zufügen könnte. Das stellt sich für den Gesetzgeber als besonders schwierig heraus. In den

meisten Ländern wird noch an den Einzelheiten gearbeitet.

Doch die wichtigsten Auswirkungen der neuen Richtlinie für heutige europäische Profifotografen beziehen sich nicht auf die Länge der Schutzfrist für ihre Werke. Nicht die Fotografen profitieren ja hauptsächlich von den zusätzlichen 20 Jahren, sondern ihre Erben und Enkelkinder. Der Grund dafür, daß Berufsfotografen in vielen europäischen Ländern schon jetzt davon profitieren können, liegt woanders: es ist der neue Status, den die Fotografie aufgrund der Richtlinie in denjenigen Ländern erworben hat, in denen früher zwischen künstlerischen und einfachen Fotos unterschieden wurde, etwa in Deutschland, Spanien und Italien.

In Artikel 6 der Richtlinie heißt es, daß die neue Schutzfrist für alle Fotos gelten muß, die "individuelle Werke in dem Sinne darstellen, daß sie das Ergebnis der eigenen geistigen Schöpfung ihres Urhebers sind", und daß "zur Bestimmung ihrer Schutzfähigkeit keine anderen Kriterien anzuwenden sind". Diese Formulierung ist ein Kompromiß aus der britischen Position, daß alle Fotos, ungeachtet ihres künstlerischen Wertes, geschützt werden müssen und der Vorstellung, daß nicht alle Fotos als künstlerische Werke angesehen werden sollten. Es ist zu erwarten, daß in denjenigen Ländern, in denen bislang diese Unterscheidung galt, viele Fotos, die vorher nicht als künstlerische Werke eingestuft waren, nun als individuelle Werke im Sinne der Definition in der



Buttermere from Haystacks aus dem Jahr 1941 von W.A. Poucher.

Richtlinie behandelt werden. Die Formulierung der Definition bedeutet meiner Ansicht nach, daß der künstlerische Wert eines Fotos nicht mehr relevant ist. Für mich sagt sie aus, daß der Fotograf sein Gehirn benutzt hat, um ein Bild zu schaffen, was auf Urlaubsfotos kaum, auf alle Arbeiten des Berufsfotografen jedoch sehr wohl zutrifft.

Was auch immer man von der Sozialgesetzgebung, der Agrarpolitik oder der einheitlichen Währung halten mag: wir sollten dem Gesetzgeber in Brüssel zumindest dafür dankbar sein, daß er für den Berufsfotografen Wertvolles geleistet hat.

Charles Swan ist Direktor bei der Simkins Partnership in London

### Wessen Bild ist es eigentlich?

Computergestützte Publikationsmethoden und elektronisch gespeicherte Bilddateien eröffnen interessante Möglichkeiten, werfen aber gleichzeitig komplexe Fragen auf wie z.B. die heiß umstrittene Frage, ob Bilder, die am Bildschirm bearbeitet wurden, nun "aufgefrischt" oder "manipuliert" worden sind. Wer entscheidet über das Endergebnis - Fotograf, Redakteur oder Art Director? Ist das Design-Potential subtil geänderter Bilder ein Vorteil für die Leser oder werden sie gefoppt und irreführt? In der nächsten Ausgabe von NikonPro untersuchen wir die Methoden des elektronischen Publishing und besprechen die Fragen, die sich für Fotografen daraus ergeben.

Fotografisches: Hulton Deutsch Collection/Tony Stone Images/The Royal Photographic Society